

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

751

vom

17. März 1970

Aufnahme der Mühle in Arisdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Mühle von Arisdorf liegt beim Dorfeingang und bildet zusammen mit den umliegenden Oekonomiegebäuden eine kleine Baugruppe, innerhalb der sich die Mühle hinter einem Vorplatz erhebt.

Die Mühle von Arisdorf wird bereits im 16. Jahrhundert als schon lange bestehend erwähnt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde sie mehrfach umgebaut. Ihr ältester Bauteil ist die 1747 neu erbaute Oekonomie. Im Jahre 1820 erbaute man das neue Hauptgebäude, einen sechssachsigen Bau mit drei Geschossen und einem giebelbündigen, leicht gebrochenen Satteldach. Der Haupteingang liegt asymmetrisch in der vierten Fensterachse über einer offenen Freitreppe. Daneben befand sich der heute in ein Fenster umgebaute Eingang in die Mühle, deren Betrieb sich im linken Teil des Hauses befand. Der Mühlebetrieb wurde 1962 eingestellt, und die Mühlinstallation 1968 entfernt.

Das langgestreckte Gebäude, seitlich flankiert von der Oekonomie und einem Nebenbau, zeichnet sich vorerst durch seine Lage aus. Architektonisch fallen vor allem die stichbögigen Fenster und Türen auf, die als barocke Elemente hier noch im 19. Jahrhundert verwendet werden. Kennzeichnend für diese Stilverspätung ist die einfache Formgebung, dann aber auch das Fehlen einer Mittelachse und die für diesen Zweckbau typische asymmetrische Fassadengliederung. Das sechssachsige Haus repräsentiert den spätbarocken Baustil und zeugt vom Weiterleben barocker Formen im 19. Jahrhundert. Die reich verzierten, mit Einlegearbeiten versehenen Türfüllungen des Eingangs weisen aber eindeutig ins 19. Jahrhundert.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Der Gemeinderat von Arisdorf hat sich mit Schreiben vom 3. März 1970 ebenfalls für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Die Mühle von Arisdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 1296, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Mühle, Arisdorf

Gemeinderat Arisdorf

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin